



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 3/2017 vom 9.3.2017

Herzlich Willkommen zur **182. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Was tun mit biologischen Arbeitsstoffen?

Mitarbeitern in Laboratorien, Krankenhäusern und Arztpraxen sowie Hersteller von Medizinprodukten sind sich des Risikos in der Regel bewusst, aber in den meisten anderen Branchen geht diese Gefährdung häufig unter: die Gefährdung der Mitarbeiter und Nutzer eines Produkts durch biologische Arbeitsstoffe. Dabei können biologische Arbeitsstoffe durchaus auch in zahlreichen anderen Branchen von Bedeutung sein. So werden zum Beispiel schlecht gewartete Kühlschmierstoffe oder Prozesswässer schnell zu biologischen Arbeitsstoffen. Nicht ohne Grund erfasst daher zum Beispiel die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Anhang I unter Punkt 1.5.13 „Emission gefährlicher Werkstoffe und Substanzen“ derartige Risiken. In der Regel wird es dabei sicher um die Emission von Gefahrstoffen gehen, aber auch die Emission biologischer Arbeitsstoffe wird von der Maschinenrichtlinie erfasst. Und die Risiken durch mangelnde Hygiene bei Lebensmittelmaschinen, pharmazeutischen Maschinen und kosmetischen Maschinen werden in einem eigenen Abschnitt sogar gesondert beschrieben. Das alles lässt darauf schließen,

dass es bei dem Thema um mehr als nur ein paar Bakterien geht.

Wo sind die biologischen Arbeitsstoffe gesetzlich geregelt?

Neben der Tatsache, dass biologische Arbeitsstoffe auch von der einen oder anderen Produktrichtlinie (wie z. B. der Maschinenrichtlinie) erfasst werden können, gibt es mit den europäischen Richtlinien:

Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

und

Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM (Anm.: European Hospital & Healthcare Employers' Association) und EGÖD (Anm.: Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst) geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor

auch Anforderungen aus dem Arbeitsschutz heraus. Diese europäischen Anforderungen werden durch die Biostoffverordnung in deutsches Arbeitsschutzrecht umgesetzt. Die Biostoffverordnung regelt berufsbedingte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, d. h. im weitesten Sinne mit Mikroorganismen und Krankheitserregern. Sie enthält Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten, d.h. zum Schutz vor Infektionen sowie vor sensibilisierenden, toxischen oder anderen die Gesundheit schädigenden Wirkungen. Die Biostoffverordnung teilt biologische Arbeitsstoffe in vier Risikogruppen ein. Auf dieser Basis erfolgt die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen.

Zusätzlich gibt es auch noch weitere gesetzliche Regelungen aus diesem Umfeld, die sich unter anderem mit Arbeiten an gentechnischen Anlagen befassen und auf die wir hier nicht näher eingehen wollen:

- Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- Gentechnikgesetz (GenTG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Was sind „biologische Arbeitsstoffe“?

Entsprechend der geltenden Definitionen sind biologische Arbeitsstoffe („Biostoffe“):

- Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen und
- mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien,

die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Den Biostoffen gleichgestellt sind:

- Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können,
- technisch hergestellte biologische Einheiten mit neuen Eigenschaften, die den Menschen in gleicher Weise gefährden können wie Biostoffe.

Wie oben bereits beschrieben, handelt es sich bei Biostoffen also im weitesten Sinne um Mikroorganismen und Krankheitserreger. Betrachtet man diese Definitionen genauer, dann wird sehr schnell klar, dass biologische Arbeitsstoffe nicht nur im Gesundheitswesen eine wichtige Rolle spielen. Mögliche andere betroffene Branchen sind z. B. Entsorgungs- bzw. Abfallbehandlungsanlagen, Kompostieranlagen, Abwasser- und Kläranlagen, Lebensmittelherstellung, Landwirtschaft bzw. Tierhaltung oder auch die Metallverarbeitung (z. B. durch Kühlschmierstoffe). Damit sind nicht nur die Betreiber derartiger Anlagen gefordert, sondern auch die Hersteller dieser Anlagen müssen bereits bei der Konstruktion und beim Bau der Anlagen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorsehen.

Wie werden biologische Arbeitsstoffe eingeteilt?

Biologische Arbeitsstoffe werden in vier Risikogruppen unterteilt, wobei das von ihnen ausgehende Infektionsrisiko eine zentrale Rolle spielt:

Gruppe 1:

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

Gruppe 2:

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und die eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist jedoch unwahrscheinlich und eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Gruppe 3:

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen können. Die Krankheit kann sich in der Bevölkerung verbreiten, jedoch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Gruppe 4:

Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß und eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung normalerweise nicht möglich.

Für jede Tätigkeit, bei der eine Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen auftreten kann, müssen die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer bzw. der Nutzer eines Arbeitsmittels ermittelt werden, damit alle Risiken für die Sicherheit oder die Gesundheit abgeschätzt und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden können. Das heißt, alle mit Biostoffen verbundenen Risiken müssen nicht nur in der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes, sondern - soweit relevant - auch in der Risikobeurteilung des Produktes erfasst werden.

Was ist zu tun?

Die größte Herausforderung wird für einen ungeübten Anlagenhersteller oder Anlagenbetreiber wahrscheinlich darin bestehen, den biologischen Arbeitsstoff richtig zu ermitteln und in die richtige Risikogruppe einzuordnen. Wir empfehlen Ihnen, dazu – falls verfügbar – auf die „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zurückzugreifen. Sie finden die TRBAs unter:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA.html>

Außerdem enthält die Richtlinie 2000/54/EG in Anhang III eine Liste mit:

- Bakterien und ähnliche Organismen,
- Viren,
- Parasiten und
- Pilzen.

Diese Liste enthält für jede der Stoffe auch die Zuordnung zu einer der vier Risikogruppen in der Spalte „Einstufung“. Alle biologischen Arbeitsstoffe, die nicht in die Risikogruppen 2 bis 4 fallen, werden allerdings nicht automatisch der Risikogruppe 1 zugeordnet.

Soweit möglich, muss der Arbeitgeber die Verwendung eines gefährlichen biologischen Arbeitsstoffes vermeiden, indem er ihn durch einen biologischen Arbeitsstoff ersetzt, der nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand bei seiner Verwendung ungefährlicher ist. Bestehen dennoch Risiken durch biologische Arbeitsstoffe, so muss der Arbeitgeber grundsätzlich die Exposition seiner Mitarbeiter vermeiden. Ist auch dieses nicht möglich, so gibt es ein abgestuftes System aus verschiedenen Schutzmaßnahmen, das in der Richtlinie 2000/54/ beschrieben wird. Welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall genau erforderlich sind, hängt von der jeweiligen Risikogruppe ab.

Gibt es für einen biologischen Arbeitsstoff eine „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)“, so finden Sie in der TRBA auch Angaben zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen für den betreffenden biologischen Arbeitsstoff.

Ebenfalls eine gute Hilfestellung für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen ist die LASI-Veröffentlichung - LV23 „Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen“ 4. Überarbeitete Auflage. Sie finden den Leitfaden hier:

http://lasi-info.com/uploads/media/lv23_2014-12-04_final.pdf

AKTUELLES

Berichtigung der Verordnung über die Energieeffizienz kennzeichnung von Fernsehgeräten

Die

„Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch“

wurde zum inzwischen zweiten Mal berichtigt (Amtsblatt L55 der Europäischen Union).

Berichtigung der Verordnung über die Energieeffizienzkenzeichnung von Staubsaugern

Ebenfalls berichtigt wurde die

„Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern“

Die Berichtigung umfasst insgesamt 8 Punkte und ist am 7. März 2017 im Amtsblatt L59 erschienen.

Änderungen bei der Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 werden Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgelistet, für die einheitliche Vorschriften gelten, um deren Verfügbarkeit für die Allgemeinheit einzuschränken und die angemessene Meldung über verdächtige Transaktionen sowie das Abhandenkommen und Diebstähle in der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Am 9. Februar 2017 wurden drei Delegierte Verordnungen bekannt gemacht, durch die drei weitere Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 aufgenommen werden:

- Magnesiumpulver
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat
- Aluminiumpulver

Änderung der REACH-Verordnung

Bis(pentabromphenyl)ether (DecaBDE) ist ein weitverbreitetes Flammschutzmittel, das als Additiv Produkten in vielen verschiedenen Sektoren zugesetzt wird, insbesondere Kunststoff- und Textilerzeugnissen. Der Stoff wird aber auch in Klebstoffen, Dichtmassen, Beschichtungen und Druckfarben eingesetzt.

Der nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss der Mitgliedstaaten stuft DecaBDE als persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoff (PBT) und als sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff (vPvB) nach Artikel 57 Buchstabe d bzw. Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein. Daher wird der Stoff in die Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC) aufgenommen, die für eine Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung in Betracht kommen.

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird entsprechend geändert. Damit darf der Stoff nach dem 2. März 2019 weder hergestellt noch in Verkehr gebracht

werden. Für die Luftfahrt gibt es Ausnahmen bis 2027.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften (Notifizierung 2017/0056/D - C10C)

Betroffen sind gefährliche Stoffe und Gemische sowie Chemikalien

Das Gesetz enthält Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) und weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften mit folgenden wesentlichen Regelungsinhalten:

1. abschließende Anpassung des Gefährlichkeitsbegriffs in § 3a ChemG, der Kennzeichnungsvorschriften in § 13 ChemG sowie einiger damit verbundener weiterer Detailvorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nach Ablauf der dortigen Übergangsvorschriften,
2. Änderungen der nationalen Übergangsvorschriften zu Biozid-Produkten in § 28 ChemG im Hinblick auf zwischenzeitliche Änderungen im einschlägigen Unionsrecht,
3. Änderungen der derzeit noch bestehenden nationalen Vorschriften über Rezepturmeldungen für die gesundheitliche Notversorgung in §§ 16e und 28 ChemG, § 10 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes und in der Giftinformationsverordnung im Hinblick auf den Anfang 2020 wirksam werdenden neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung; die Änderungen erfolgen zeitlich gestaffelt für die Zeit bis zum und die Zeit ab dem Wirksamwerden der neuen EU-Vorschriften, treten teilweise also erst zum 1. 1. 2020 in Kraft.
4. Ergänzung der Vorschrift zum Versand in § 10 Chemikalien-Verbotsverordnung sowie der ihr zugrundeliegenden Verordnungsermächtigung in § 17 ChemG mit dem Ziel der Erleichterung des Vollzuges im Internethandel.

Zu Nr. 1: In der Übergangsperiode nach Artikel 61 CLP-Verordnung mussten die früheren Vorschriften zu Gefährlichkeitsmerkmalen und Kennzeichnung im nationalen Recht teilweise aufrechterhalten bleiben. Nach Ablauf der Übergangsperiode können die betreffenden Aspekte jetzt gestrichen werden. Unberührt bleiben die im ChemG enthaltenen Ermächtigungen für die Bundesregierung, Verordnungen zu erlassen, einschließlich der für ihre Reichweite wichtigen, in Deutschland seit 1990 bestehenden weitergehenden Umweltgefährlichkeitsdefinition in § 3a ChemG. Die Ermächtigungen haben keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach außen, sondern betreffen das nationale Rechtssetzungsverfahren. Selbstverständlich müssen Verordnungen, die auf ihrer Grundlage erlassen werden, inhaltlich unionsrechtskonform sein.

Zu Nr. 2: Die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu Biozid-Produkten enthaltenen Übergangsregelungen wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1062/2014 teilweise geändert und ausgeweitet. Dies

erfordert Anpassungen der betreffenden nationalen Übergangsregelungen.

Zu Nr. 3: Der neue Anhang VIII der CLP-Verordnung erfordert eine Umstellung der bisherigen Giftinformationsvorschriften auf das neue, EU-weit harmonisierte System nach dem neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung. Die Regelung sieht vor, die bisherige nationale Mitteilungspflicht für den Rest ihrer Geltung unter Beibehaltung bestehender weitgehender Ausnahmemöglichkeiten für gewerbliche und industrielle Produkte bereits auf das neue EU-Format umzustellen.

Zu Nr. 4: § 10 der Chemikalien-Verbotsverordnung enthält ein Verbot der Abgabe von Giften und (übergangsweise) bestimmten Sprengstoffgrundstoffen an Privatpersonen im Versandwege. Auf Bitte des Bundesrates bei der kürzlich erfolgten Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung soll dieses Verbot auf das vorgeschaltete Anbieten zum Versand ausgeweitet werden, um den Vollzug im Bereich des Internethandels zu erleichtern. Wegen der hierfür erforderlichen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage muss dies im Gesetzeswege erfolgen. Eine Erweiterung der von der Versandregelung betroffenen Produkte ist mit der Änderung nicht verbunden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Entwurfsverordnung Nr. 49 vom 13. Februar 2017 (Energieeffizienz von Deckenventilatoren) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/706)

Chile:

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Wechselstromzähler für aktive Energie der Klassen 1 und 2 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/362)

PC Nr. 24/3, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Gasprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/364)

PC Nr. 6/1, Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Prüfprotokolls für Gasprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/383)

PE Nr. 5/06/2 2017 - Entwurfs eines Protokolls und / oder Tests zur Energieeffizienz von elektrischen Artikeln (Notifizierung G/TBT/N/CHL/388)

PE Nr. 5/02/1/2 2017 - Entwurfs eines Protokolls und / oder Tests zur Energieeffizienz von elektrischen Artikeln (Notifizierung G/TBT/N/CHL/389)

PE Nr. 5/02/02/2 2017 Entwurfs eines Protokolls und / oder Tests zur Energieeffizienz von elektrischen Artikeln (Notifizierung G/TBT/N/CHL/390)

PE Nr. 5/17/2 2017 Entwurfs eines Protokolls und / oder Tests zur Energieeffizienz von elektrischen Artikeln (Notifizierung G/TBT/N/CHL/391)

Costa Rica:

Technische Regulierung (RTCR) Nr. 456: 2011 - Fernsehempfänger und Antennen - Wesentliche technische Merkmale, die im Rahmen der Umsetzung des ISDB-Tb-Standards in Costa Rica gelten (Notifizierung G/TBT/N/CRI/137)

Ecuador:

Entwurf einer Technischen Regulierung des ecuadorianischen Normungsinstituts (PRTE INEN) Nr. 140 - Flansche und Flanscharmaturen für Trinkwasserleitungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/322)

Entwurf einer Technischen Regulierung des ecuadorianischen Normungsinstituts (PRTE INEN) Nr. 158 - Trockenlauf- und Feuchtraum-Hydranten und Brandschutzsysteme (Notifizierung G/TBT/N/ECU/323)

Entwurf einer Technischen Regulierung des ecuadorianischen Normungsinstituts (PRTE INEN) Nr. 159 - Metallventile für Wasserverteilungssysteme (Notifizierung G/TBT/N/ECU/324)

Entwurf der technischen Vorschrift prte INEN 161 - Decoder für den digitalen terrestrischen TV-Standard ISDB-T International (Notifizierung G/TBT/N/ECU/330)

Japan:

Ministerialverordnung über die teilweise Änderung der Vorschriften für Funkgeräte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/549)

Kanada:

Hinweis Nr. SMSE-003-17 - Veröffentlichung von CS-03, Teil V, Ausgabe 9 (Änderung 2) (Anforderungen und Prüfmethode an schnurlose Telefone für Hörgeräte-Kopplung) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/515)

Hinweis Nr. SMSE-006-17 - Veröffentlichung von ICES-002, Ausgabe 6 (Änderung 1) (Fahrzeuge, Boote und andere Geräte mit Verbrennungsmotoren und/oder Elektroantrieb) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/516)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-013-SCT2 / 2015: Beton-Eisenbahnschwellen - Teil 1: Monolithische Eisenbahnschwellen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/342)

Änderungsentwurf der mexikanischen Norm NOM-005-SSA3-2010 zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Infrastruktur und Ausrüstung in ambulanten medizinischen Einrichtungen (zukünftig NOM-005-SSA3-2016) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/349)

Hinweis auf Erweiterung der Notfall-Norm NOM-EM-017-SCFI-2016, Geräte mit digitalen Schnittstellen, die mit öffentlichen Netzwerken verbunden sind (Digitale Schnittstellen mit 2.048 kbit/s und 34.368 kbit/s) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/351)

Panama:

Generaldirektion Normen und Industrietechnik - Panamanische Kommission für industrielle und technische Normen (DGNTI-COPANIT) - Technische Regelung Nr. 101: 2016, Energieeffizienz und Kennzeichnung von Zentral-, Paket- und Split-Klimaanlagen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/91)

Quatar:

QS SASO 2692/2016 - Energiekennzeichnungsanforderungen für Haushaltsgeräte – Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/QAT/464)

QS SASO 2664/2016 - Energieeffizienz und Kapazität und Kennzeichnung von Haushaltskühlschränken, Kühl- und Gefriergeräten und Gefriergeräten (Notifizierung G/TBT/N/QAT/465)

Taiwan:

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Grenzwerte für Phthalate) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/245)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Gefährliche Substanzen in Elektrogeräten) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/248)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Sicherheitsschuhe) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/250)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“ (Produktüberwachungsgesetzes) (Gastanks für transportable Öfen) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/254)

Thailand:

Entwurf des thailändischen Industriestandards für unplastifiziertes Polyvinylchlorid (PVC-U)

Rohr für Trinkwasserservice (TIS 17 - 25xx) (Notifizierung G/TBT/N/THA/494)

Vereinigte Staaten:

Sicherheitsstandard ASTM F963 für Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/USA/1272)

Änderungen der Feuerwerksbestimmungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1273)

Verfahren zur chemischen Risikobewertung nach dem geänderten Toxic Substances Control Act (Notifizierung G/TBT/N/USA/1276)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 44/02 vom 10.02.2017)

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 44/02 vom 10.02.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 300422-1 V 2.1.2:2017-01
- EN 301166 V 2.1.1:2016-11
- EN 301908-11 V 11.1.2:2017-01
- EN 301908-15 V 11.1.2:2017-01

TERMINE

Software-Training "Risikobeurteilungen erstellen mit DOCUFY Machine Safety"

Termin: 22.03.2017 und 03.05.2017

Veranstalter: Kothes! Doku-Akademie

Ort: Bamberg

Mehr Infos: www.doku-akademie.de/seminare/technologie/risikobeurteilungen-erstellen-mit-docufy-machine-safety.html

Anwendung der EN ISO 13849-1 in Theorie und Praxis

Termin: 05.04.2017

Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Bremen

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Mechatronische Systeme, Maschinen und weitere Industrieprodukte konform entwickeln, bewerten und dokumentieren – Der Weg vom Lastenheft zur CE-Kennzeichnung

Termin: 26. - 28.04.2017
Veranstalter: Cluster Mechatronik & Automation e.V.
Ort: Regensburg

Mehr Infos: www.cluster-ma.de/mechatronikakademie/seminarprogramm/index.html

4. VDI-Konferenz Anlagensicherheit

Termin: 17. - 18.05.2017
Veranstalter: VDI Wissenforum
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-prozessindustrie/konferenz-anlagensicherheit/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Aktuell sind keine aktuellen Stellenanzeigen vorhanden.

Erreichen Sie Ihre Zielgruppe mit einer Stellenanzeige exklusiv, direkt und ohne Streuverluste sowie mit einem sehr hohen Aufmerksamkeitswert. Informationen zu den Möglichkeiten einer Anzeigenschaltung finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/Mediadaten.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU)

2015/1095 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühltagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von gewerblichen Kühltagerschränken (Vorläufige Messmethoden zur Ökodesign-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Hilfe bei der Auswahl des richtigen Sicherheitsschalters

Ein Problem, das viele Hersteller und Betreiber von Maschinen kennen: weil ein Sicherheitsschalter ausgefallen war, kommt es zu einem schweren Unfall eines Anlagenbedieners. Die Ursache sind häufig Verschmutzungen, die unbemerkt in den Schalter eindringen und mechanische Teile zerstören. Die verwendeten Schalter sind schlicht und ergreifend nicht für die Einsatzbedingungen geeignet.

Mit der Auswahl des richtigen Schalters beschäftigt sich jetzt ein Artikel der Zeitschrift "akzente" der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).

Zu dem Artikel:

www.bgn.de/files/9340/56639/currentVersion/akzente_01-2017/index.html#page_4

... UND WEITERHIN

DGUV-Informationsschrift zur wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel

DGUV hat eine Informationsschrift über die wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel herausgegeben. Die Informationsschrift ist unter dem Titel „DGUV Information 203-070: Wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ erschienen und richtet sich an die Elektrofachkraft, die als zur Prüfung befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrende Prüfungen an ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln durchführt.

In der Informationsschrift werden die Vorgehensweise bei der Prüfung und die Anforderungen aus der Normung erläutert. Dadurch sollen sicherheitsrelevante Mängel an elektrischen Arbeitsmitteln erkannt werden. Die regelmäßige Prüfung elektrischer Arbeitsmittel gehört zur vorbeugenden Instandhaltung und soll deren ordnungsgemäßen Zustand gewährleisten

Diese DGUV Information 203-070 soll die DGUV Information 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer“ ergänzen. In dieser Informationsschrift werden die rechtlichen Grundlagen und die Notwendigkeit der Prüfungen beschrieben.

Zur DGUV Information 203-070:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/203-070.pdf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.04.2017

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877